

3. Oktober 1890 auf die Konkursdividende der Rekurrentin gelegte Beschlagnahme ist ohne Zweifel ein eigentlicher, zu Sicherung einer Forderung gelegter Arrest und nicht, wie die Rekursbeklagten andeuten, eine vorsorgliche Verfügung zu Erhaltung „des gegebenen Zustandes“ einer streitigen Sache. Dies ergibt sich zur Evidenz aus dem Inhalte der Verfügung selbst sowie den durchaus auf den Arrest und nicht auf die vorsorgliche Verfügung bezüglichen Gesetzesbestimmungen, auf welche die Beschlagnahme begründet worden ist.

3. Da der Arrest, wie bemerkt, zweifellos auf Vermögen (eine Forderung) der Rekurrentin gelegt worden ist, letztere aber unbeschränktermaßen aufrechtstehend und im Kanton Aargau fest niedergelassen ist, so erscheint die Beschwerde gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. als begründet. Daß die Rekurrentin für die Forderung der Rekursbeklagten mit andern, theilweise im Kanton St. Gallen wohnhaften, Personen solidarisch haften mag, ändert hieran nichts. Aus der Solidarität mehrerer Schuldner folgt durchaus nicht, daß sie alle vor dem gleichen Richter belangt werden können; vielmehr bleibt auch für Solidarschuldner die verfassungsmäßige Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes bestehen (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Sandi-Gilli Amtliche Sammlung XI, S. 430.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der angefochtene, durch Verfügung des Bezirksamtes Gossau vom 3. Oktober 1890 gelegte und durch Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 1890 aufrechterhaltene Arrest, soweit derselbe die Rekurrentin betrifft, aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

8. Urtheil vom 13. März 1891 in Sachen Schneider.

A. Am 12. Februar 1889 verehelichten sich vor dem Civilstandsamt Küssnacht (Zürich) der aus Volkhardinghausen, Fürstenthums Waldeck-Pyrmont, gebürtige Metalldreher Georg Heinrich Schneider und Susanna Albertina Jenner von Küssnacht, Kantons Zürich. Schneider war bereits am 29. Juni 1888 auf seinen Antrag aus dem waldeck'schen Staatsverbande entlassen worden und hatte damit, nachdem er seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes verlegt hatte und ihm die Entlassungs-urkunde durch Vermittlung der kaiserlich-deutschen Gesandtschaft in Bern ausgehändigt worden war, die deutsche Reichs- und die waldeck'sche Staatsangehörigkeit verloren. Als er daher zum Zwecke seiner Verehelichung in der Schweiz bei den waldeck'schen Behörden um Ausstellung der nöthigen Ausweis-papiere, insbesondere einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung nachsuchte, wurde ihm dies durch Bescheid des Landesdirektoriums der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 15. November 1888, verweigert. Nichtsdestoweniger wurde die Ehe durch das Civilstandsamt Küssnacht abgeschlossen. Mit Weisung des Friedensrichteramtes Oberstraf vom 15. August 1890 leitete Susanna Albertina Schneider beim Bezirksgerichte Zürich Scheidungs-klage gegen ihren derzeit unbekannt abwesenden Ehemann ein, dessen letzter schweizerischer Wohnsitz sich in Oberstraf befunden habe. Sowohl das

Bezirksgericht Zürich als die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes wies in der Klage kostenfällig von der Hand, die Appellationskammer durch Entscheidung vom 13. Dezember 1890 und mit der Begründung: Die zwischen der Rekurrentin und dem Georg Heinrich Schneider vor Civilstandsamt Rüsnacht abgeschlossene Ehe sei gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes eine rechtsgültige und als solche von den Gerichten zu respektiren, trotz des inkorrekten Verfahrens des Civilstandsamtes Rüsnacht. Da es sich nicht um eine Ehe zwischen schweizerischen Staatsangehörigen handle, so könne sie gemäß Art. 56 C.-St.-G. nur dann von den schweizerischen Gerichten getrennt werden, wenn nachgewiesen werde, daß der Staat, welchem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkenne. Möge der legislative Grund der Aufstellung dieser Gesetzesvorschrift gewesen sein, welcher er wolle und möge auch durch dieselbe die Unmöglichkeit hierseitiger Scheidung der Ehe heimatloser Personen geschaffen worden sein, so müsse doch an dem aufgestellten Prinzip in der Gerichtspraxis unbedingt festgehalten werden. Denn das Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe habe gemäß seinem Inhalte grundsätzlich nur Geltung für schweizerische Staatsangehörige und Art. 56 bilde eine Ausnahmebestimmung für Ausländer, welche strikt und formell zu interpretiren sei und nicht auf Heimatlose erstreckt werden dürfe.

B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich Susanna Albertina Schneider im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte mit dem Antrag, das Bundesgericht wolle in Gutheißung des Rekurses das Bezirksgericht Zürich anweisen, auf das Materielle der Scheidungsklage der Rekurrentin einzutreten. Sie machte wesentlich geltend: Das schweizerische Ehegesetz gelte offenbar nicht nur für Schweizer, sondern für die Bewohner der Schweiz, gleichviel ob Schweizer oder Ausländer. Für letztere seien nur einzelne Ausnahmebestimmungen zur Vermeidung von Konflikten und Nachtheilen getroffen. Solche Konflikte und Nachtheile seien da aber von vornherein ausgeschlossen, wo es sich nicht um einen Angehörigen eines auswärtigen Staates handle. In concreto liege dieser Fall vor. Die Eheleute Schneider-Fenner gehören keinem Staatsverbande an und es sei also kein Staat

und keine Behörde da, welche sich um das Scheidungsurtheil befummern oder demselben die Anerkennung versagen könnten, Art. 56 des Civilstands- und Ehegesetzes, welcher ausdrücklich eine Erklärung des Staates verlange, dem „die Eheleute angehören“, sei also gar nicht anwendbar. Der dort geforderte Nachweis sei weder zu erbringen, noch dürfe er gefordert werden. Der angefochtene Entscheid enthalte eine Rechtsverweigerung, da die Anwendung des eidgenössischen Ehegesetzes verweigert werde.

C. Die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erklärt, daß sie sich zu Bemerkungen über die Beschwerde nicht veranlaßt finde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Ehemann der Rekurrentin hatte unzweifelhaft seine deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit bereits vor seiner Verehelichung durch Entlassung verloren und war also, da er eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, heimatlos. Freilich war Deutschland staatsvertraglich (Art. 7 des Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 und Art. 8 desjenigen vom 31. Mai 1890) verpflichtet, ihn trotz des eingetretenen Verlustes der Staatsangehörigkeit im Falle der Ausweisung aus der Schweiz wieder zu übernehmen. Allein dies ändert nichts daran, daß er nicht deutscher Staatsangehöriger, sondern heimatlos war und ist. Nicht weil er deutscher Angehöriger gewesen wäre, sondern trotzdem er die dortige Staatsangehörigkeit durch seine Entlassung verloren hatte, war das deutsche Reich der Schweiz gegenüber verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen; durch die etwaige Abschiebung nach seinem frühern Heimatlande lebte denn auch sein dortiges Bürgerrecht keineswegs ohne weiters wieder auf, sondern wäre er nur in die Lage gelangt, dasselbe unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (durch Naturalisation) wieder zu erwerben, (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Bundesrath gegen Tessin vom 7. Februar 1891, Erw. 1.). War also der Ehemann der Rekurrentin zur Zeit seiner Verehelichung heimatlos, so hat die Ehefrau, da sie durch den Eheabschluß ein anderes Bürgerrecht nicht erwerben konnte, ihr ursprüngliches schweizerisches Bürgerrecht, gemäß der konstanten bundesrechtlichen Praxis, nicht verloren, sondern ist fortwährend Schweizerbürgerin

geblieben. Es ist denn übrigens auch wohl nicht zweifelhaft, daß mit Bezug auf die Ehefrau Schneider auch eine Pflicht des deutschen Reiches, dieselbe zu übernehmen, nicht besteht. Eine solche Pflicht der beiden Staaten ist staatsvertraglich lediglich in Betreff ihrer vormaligen Angehörigen stipulirt, welche ihr Bürgerrecht verloren haben, ohne die Angehörigkeit eines andern Staates zu erwerben; die Ehefrau Schneider aber war ja niemals Angehörige des deutschen Reiches. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle nicht um die Scheidung einer Ehe zwischen Ausländern, sondern um die Scheidung einer zwischen einer Schweizerin und einem Nichtschweizer und zwar einem Nichtschweizer, der nicht Angehöriger eines fremden Staates sondern Heimatloser ist, geschlossenen Ehe.

2. Fragt sich, ob Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe auf diesen Thatbestand anwendbar sei, so ist dies gemäß dem Wortlaute und dem Sinne und Geiste der angeführten Gesetzesbestimmung zu verneinen. Art. 56 spricht von Ehen zwischen „Ausländern“, er setzt also voraus, daß beide Ehegatten Ausländer seien. Er verlangt im Fernern den Nachweis, daß der Staat, „dem die Eheleute angehören“, das zu erlassende Urtheil anerkenne; er hat also nur Eheleute im Auge, die einem bestimmten fremden Staate angehören, nicht aber auch solche, welche überhaupt keinem bestimmten Staate angehören oder von welchen der eine Theil heimatlos, der andere dagegen nicht Ausländer sondern gegentheils Schweizerbürger ist. Dem entspricht denn auch der Zweck des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte durch die Vorschrift des Art. 56 die Verwicklungen vermeiden, welche entstehen könnten, wenn ein schweizerisches Ehescheidungs- oder Nichtigkeitstheil im Heimatstaate der Parteien nicht anerkannt würde, so daß dieselben dort fortwährend als verheirathet galten; von solchen Konflikten kann aber dann keine Rede sein, wenn die Parteien überhaupt keinem ausländischen Staate angehören, sondern heimatlos oder theils heimatlos theils Inländer sind.

3. Danach kann denn die Anhandnahme der Scheidungsklage im vorliegenden Falle nicht wegen Mangels des in Art. 56 cit. geforderten Nachweises verweigert werden. Wenn im Fernern die Appellationskammer darauf abstellt, daß das Bundesgesetz be-

treffend Civilstand und Ehe sich seinem Inhalte nach prinzipiell nur auf Schweizerbürger beziehe und auf Ausländer sich nur insoweit erstrecke, als es dies ausdrücklich vorschreibe, so erscheint dies nicht als richtig. Das Gesetz bringt, wenn es auch freilich rücksichtlich der Eheverhältnisse der Ausländer deren heimatlichem Rechte in verschiedenen Richtungen (vergl. u. A. Art. 31) Einfluß gestattet, doch in keiner Weise zum Ausdruck, daß seine Normen prinzipiell nur für Schweizerbürger gelten; insbesondere ergibt sich gerade aus Art. 56, daß für Scheidungsklagen der Ausländer prinzipiell der schweizerische Richter angerufen werden kann und dessen Kompetenz nur insofern es sich um Ausländer handelt, die einem bestimmten Staate angehören, durch die Nothwendigkeit des dort geforderten Nachweises beschränkt wird; andernfalls würde ja auch die Ehescheidung (wie übrigens bei Annahme der Ansicht der Appellationskammer auch der Eheabschluß) für heimatlose, in der Schweiz domicilirte Personen völlig unmöglich. Es gäbe für Ehesachen solcher Personen weder ein anwendbares Recht noch einen Gerichtsstand.

4. Demgemäß kann sich denn nur noch fragen, ob nicht in casu die Scheidungsklage deshalb von der Hand zu weisen sei, weil der Ehemann keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, die Gerichtsstandsnorm des Art. 43 Abs. 1 C. St.-G. also nicht anwendbar ist und nun der Gerichtsstand des Abs. 2 ibidem nur dann Anwendung finde, wenn der Ehemann Schweizerbürger ist. Auch dies ist indeß zu verneinen. Es mag dahingestellt bleiben, ob im Allgemeinen der Gerichtsstand des letzten schweizerischen Wohnortes, wie ihn Art. 43 Abs. 2 cit. statuirte, auch für Ausländer gelte. In Fällen der vorliegenden Art nämlich ist derselbe jedenfalls begründet. Art. 43 Abs. 2 cit. will unzweifelhaft schweizerischen Ehegatten einen Gerichtsstand in der Schweiz sichern; dabei ist, der normalen Gestaltung der Verhältnisse entsprechend, zunächst wohl nur an den Fall gedacht worden, daß beide Ehegatten Schweizer sind, respektive daß der Ehemann dies ist, während der anormale hier vorliegende Fall, daß die Ehefrau Schweizerin, der Ehemann dagegen Heimatloser ist, nicht in Betracht gezogen wurde. Allein im Sinne und Geiste des Gesetzes liegt es gewiß, auch in diesem Falle dem schweizerischen Ehegatten

den schweizerischen Gerichtsstand zu wahren und es ist daher hier die Scheidungsfrage am letzten schweizerischen Wohnorte zuzulassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergreif in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiètement dans le domaine du pouvoir législatif.

9. Urtheil vom 6. Februar 1891 in Sachen
Reuschel und Genossen.

A. Am 29. November 1890 erließ der Regierungsrath des Kantons Baselstadt, auf Petition einer großen Anzahl von Meistern und Gehülfen des Coiffeurgewerbes hin, einen Beschluß betreffend die Sonntagsruhe in den Coiffeurgeschäften, welcher folgendermaßen lautet: „Der Regierungsrath beschließt unter Vorbehalt des Erlasses eines Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe in den Gewerben: 1. Die Coiffeurgeschäfte im hiesigen Kanton sollen an den Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen spätestens von 1 Uhr Nachmittags und am Charfreitag, Himmelfahrtstag, Vettag und Weihnachtstag den ganzen Tag über geschlossen bleiben. 2. Zuwiderhandelnde werden nach § 48 des Polizeistrafgesetzes zur Bestrafung verzeigt.“ Gegen diesen Beschluß beschwerten sich Paul Reuschel, Coiffeur und Reinhold Wehrle, Chirurg, im eigenen Namen und im Namen einer Anzahl von Berufsgenossen im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Sie beantragen: Der Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt vom 29. November 1890 soll als verfassungswidrig aufgehoben werden, indem sie im Wesent-